

1. Mietvertrag:

- 1.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen den in der Vertragsübersicht genannten Parteien finden diese Geschäftsbedingungen Anwendung, die auch bei etwaigen Widersprüchen zu den in der Vertragsübersicht angegebenen FL Anlagen vorrangig sind.
- 1.2. Der Vermieter überlässt dem Mieter den Mietgegenstand zur gewerblichen Nutzung.
- 1.3. Nach Vertragsabschluss und Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Mieters wird ein voraussichtlicher Liefer-/Übergabetermin genannt, der unverbindlich ist. Im Hinblick auf die notwendige Verarbeitung und Überprüfung der Informationen und Unterlagen des Mieters, insbesondere nach Ziffer 4. dieser AGB, kann ein Verzug mit der Übergabe des Fahrzeuges, soweit die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, nicht vor Ablauf von zwei Wochen ab Erfüllung aller Pflichten des Mieters zu Lasten des Vermieters eintreten.
- 1.4. Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt nach Wahl des Mieters am Sitz des Mieters (gegen Zahlung einer zusätzlichen Übergabevergütung) oder an einer vom Vermieter zu benennenden Abholstelle. Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt nach Zahlung der Anzahlung und der ersten monatlichen Mietrate sowie nach Stellung der vereinbarten Sicherheiten.

2. Mietdauer:

- 2.1. Der Vertrag wird auf die in der Vertragsübersicht angegebene Dauer ab Beginn der Laufzeit geschlossen. In dem Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Beginn der Laufzeit und während der Mietdauer ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen, im Übrigen gelten für die Kündigung des Vertrages die Bedingungen gemäß Ziffer 18.
- 2.2. Die Laufzeit beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstandes oder mit Eintritt des Abnahmeverzuges.
- 2.3. Der Vermieter räumt dem Mieter mit schriftlicher Zustimmung und in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Folgefahrzeug wird erst später geliefert, Fahrzeug kann durch nicht zu beeinflussende Umstände nicht rechtzeitig zurückgegeben werden etc.) die Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung des Einzelmietvertrags ein. Evtl. Mehrkosten durch die verlängerte Laufzeit sind vom Mieter zu tragen.
- 2.4. Der Vermieter kann seine Zustimmung von einer Vertragsanpassung abhängig machen. Stimmt der Vermieter einer Vertragsverlängerung nicht zu oder nimmt der Mieter das vom Vermieter unterbreitete Angebot einer Vertragsanpassung nicht an, ist das Fahrzeug unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.

3. Überschreiten der vereinbarten Laufleistung:

- 3.1. Für jeden Mehrkilometer gegenüber der vereinbarten Gesamtlaufleistung schuldet der Mieter dem Vermieter die in der Vertragsübersicht ausgewiesene zusätzliche Vergütung für Mehrkilometer.
- 3.2. Bei Überschreiten der monatlichen Laufleistung fällt ebenfalls die Vergütung für jeden bereits gefahrenen Mehrkilometer an. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der monatlichen Mietrate an die entsprechend erhöhte Gesamtlaufleistung dergestalt, dass als Gesamtlaufleistung eine Laufleistung zugrunde zu legen ist, die sich hochgerechnet aus der höheren monatlichen Laufleistung ergibt. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, die künftigen Mietraten entsprechend der hochgerechneten Gesamtlaufleistung zu erhöhen.
- 3.3. Etwaige Minderkilometer werden nicht (rück-) vergütet. Während der Laufzeit des Vertrages werden Minderkilometer jedoch vorgetragen und ggf. mit Mehrkilometern verrechnet; in diesem Fall sind nur die nach Saldierung verbleibenden Mehrkilometer vergütungspflichtig.

4. Vertragsschluss/Mitwirkungspflicht:

- 4.1. Mit Zugang des vom Mieter unterzeichneten Einzelmietvertrages bietet dieser dem Vermieter den Vertragsabschluss an. Der Mieter ist an seinen Antrag sieben Tage gebunden. Die Unterzeichnung des Vertrages erfolgt durch einfache elektronische Signatur. Der Abschluss des Vertrages sowie die dazugehörigen Willenserklärungen können auch auf anderem Wege, jedenfalls aber zumindest in Textform, erfolgen.
- 4.2. Mitwirkungspflichten des Mieters vor Abholung des Mietgegenstands:
 - Leistung der Anzahlung, soweit eine solche vereinbart wurde,
 - Stellung der vertraglich geschuldeten Sicherheiten,
 - Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandats. (Dieses muss durch die kontoführende Bank bestätigt oder durch Testlastschrift in Höhe von 5EUR innerhalb von sieben Banktagen bestätigt sein) und
 - Überlassung von Kopien folgender Unterlagen: Personalausweis und Führerschein des Mieters, Verifizierungsdaten des Unternehmens, insbesondere Handelsregistrauszug und/oder Gewerbeanmeldung.

5. Vertragsbestandteile:

- 5.1. Bestandteil dieses Vertrages sind die in der Vertragsübersicht angegebenen FL Anlagen, die diesem Vertrag beigelegt und im Internet

in der jeweils geltenden Fassung unter www.fleetlink.de abrufbar sind.

- 5.2. Der Vermieter behält sich die Änderung und Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungsangebote werden dem Mieter in Schriftform oder elektronisch übermittelt. Erfolgt ein Widerspruch des Mieters nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab Erhalt des Änderungsangebotes, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vereinbart.

6. Monatliche Mietrate:

- 6.1. Die vom Mieter zu zahlende monatliche Mietrate ist in der Vertragsübersicht ausgewiesen. Sie erhöht sich um die Vergütung für die ebenfalls in der Vertragsübersicht ausgewiesenen entgeltspflichtigen Zusatzleistungen.
- 6.2. Erfolgt die Zahlung des Mieters an den Vermieter oder bei Verrechnungsabreden die direkte Zahlung eines Dritten für den Mieter an den Vermieter ohne ausdrückliche Zahlungsbestimmung, so ist der Vermieter berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf Ansprüche wegen Beschädigungen und Verschlechterungen an der Mietsache zu verrechnen, einen verbleibenden Betrag auf Schadensersatzansprüche, beispielsweise wegen pauschalierter Schadensersatzforderungen aus diesen AGB, ein weiter verbleibender Betrag auf offene monatliche Mietraten nach dem jeweiligen Einzelmietvertrag. Die gesetzliche Regelung des § 367 BGB zur Verrechnung gilt ergänzend, wobei der Vermieter insoweit berechtigt ist, individuell eine Zahlungs-/Tilgungsbestimmung vorzunehmen.
- 6.3. Der Vermieter ist zu einer Änderung der monatlichen Mietrate berechtigt, wenn und soweit sich
 - der Listenpreis des Mietgegenstandes zwischen dem voraussichtlichen und dem tatsächlichen Liefertermin erhöht, sofern die verzögerte Auslieferung nicht vom Lieferanten zu vertreten ist,
 - die vereinbarte monatliche Laufleistung (Ziffer 3. dieser AGB) überschritten wird,
 - die Kosten für die Aufrechterhaltung des vertragsgemäßen Versicherungsschutzes ändern, insbesondere erhöhen,
 - die Kfz-Steuer, die Rundfunkgebühr oder sonstige „allgemeine gesetzliche Abgaben“ sich ändern,
 - der Refinanzierungssatz zwischen Bestellung und Lieferung des Mietgegenstandes ändert.
- 6.4. Der Vermieter ist berechtigt, die im Einzelmietvertrag vereinbarte monatliche Mietrate sowie die in den FL Anlagen vereinbarten Entgelte zu ändern. Der Vermieter wird solche Änderungen nur aus erheblichen Gründen durchführen, insbesondere zur Anpassung der Preise und Entgelte im Hinblick auf eigene Aufwendungen (siehe Ziffer 6.5. dieser AGB). Wird durch die jeweilige Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen Vermieter und Mieter erheblich gestört, so bedarf die Änderung der Zustimmung des Mieters.
- 6.5. Der Vermieter ist berechtigt, die im Einzelmietvertrag jeweils vereinbarte monatliche Mietrate, maximal einmalig pro Quartal, an veränderte Marktbedingungen anzupassen, insbesondere bei eigenen erheblich höheren Beschaffungs- und Unterhaltungskosten, Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder ähnlichem. Die insoweit mögliche Anpassung maximal einmal pro Quartal ist dabei beschränkt auf maximal ein Zehntel der aktuell gültigen Mietrate.
- 6.6. Die erste Mietrate ist Zug um Zug gegen Übergabe des Mietgegenstandes zu zahlen. Die folgenden Mietraten sind jeweils vorschüssig bis zum dritten Werktag des jeweiligen Kalendermonats fällig und auf ein vom Vermieter anzugebendes Konto per SEPA-Firmenlastschrift zu leisten, soweit nicht im Rahmen des jeweiligen Einzelmietvertrages Abweichendes geregelt ist.
- 6.7. Änderungen der monatlichen Mietrate und der einzelnen Entgelte werden wirksam mit Zugang des entsprechenden Änderungsverlangens beim Mieter und ab dem Monat vom Vermieter erhoben, der auf die Änderungsmitteilung folgt.
- 6.8. Eine etwaig anfallende Mautgebühr, etwa auf Autobahnen, Bundes- oder Landesstraßen, hat der Mieter vollumfänglich zu tragen. Dies gilt deutschland-, europa- und weltweit.
- 6.9. Bei allen in diesem Vertrag genannten Entgelten, auch soweit sie pauschal abgerechnet werden, handelt es sich um Netto-Beträge, die sich um die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19% erhöhen. Wird nach Vertragsabschluss ein abweichendes Zahlungsziel vereinbart, gewährt der Vermieter im Einzelfall eine Stundung oder Ratenzahlung, so sind die entsprechenden Erklärungen des Vermieters jederzeit einseitig widerruflich, sobald der Mieter mit den daraus folgenden Verpflichtungen in Verzug gerät.
7. Vertragsgemäße Nutzung:
- 7.1. Dem Mieter obliegt eine Obhutspflicht bezüglich des Mietgegenstands. Der Mietgegenstand ist grundsätzlich von Beschädigungen zu halten und

gemäß den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben zu nutzen. Im Übrigen wird verwiesen auf Ziffer 11.2.

- 7.2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur in Übereinstimmung mit der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zu nutzen.
- 7.3. Fahrzeuge über einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t sind mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgestattet. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Einsatz der Fahrerkarte, eingehalten werden und für den Fall einer bußgeldrechtlichen Ahndung oder einer Haftung die Firma Fleet-Link GmbH freigestellt ist.
- 7.4. Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen oder einem Dritten Rechte am Mietgegenstand einzuräumen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten oder einem Dritten – von eigenen Mitarbeitern abgesehen – zur Nutzung zu überlassen.
- 7.5. Die gewerbliche Nutzung ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- 7.6. Der Mietgegenstand darf nur an Personen überlassen werden, die eine gültige Fahrerlaubnis haben.
- 7.7. Eine Beschriftung des Mietgegenstandes ist nur mittels Folien zulässig, die sich bei Beendigung des Mietvertrages rückstandsfrei beseitigen lassen. Die Kosten der Entfernung der Folierung trägt der Mieter.
- 7.8. Der Mieter verpflichtet sich, im Fall eines Unfalls die FL Anlage „Verhalten bei Unfall“ zu beachten und einzuhalten.

8. Rückgabe:

- 8.1. Nach Vertragsende hat der Kunde das jeweilige Fahrzeug auf seine Kosten innerhalb von 48 Stunden an dem seitens des Vermieters mitgeteilten Rückgabeort abzugeben.
- 8.2. Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Mietgegenstand an den Vermieter mit der vereinbarten Gesamtleistung und in dem Zustand zurückzugeben, den die FLEETLINK-Rückgabebedingungen festlegen. Der Zustand des Mietgegenstandes und etwaige Abweichungen gegenüber dem nach den FLEETLINK-Rückgabebedingungen (FL Anlage „FL-Rückgabebedingungen“) geschuldeten Zustand werden im Streitfall, insbesondere im Hinblick auf abzurechnende Beschädigungen, auf Wunsch des Mieters oder Vermieters durch einen Sachverständigen begutachtet und kalkuliert. Diese Möglichkeit ist beschränkt auf Schäden, die nach vorläufiger Einschätzung der jeweiligen Partei Beseitigungskosten von mindestens 500EUR nach sich ziehen. Bestätigt die Kalkulation des Sachverständigen diejenige des Vermieters, so trägt die Kosten der Begutachtung der Mieter, anderenfalls der Vermieter.
- 8.3. Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von drei Monatsraten im Einzelfall, wenn er bei Beendigung dieses Vertrages den Mietgegenstand nicht zu der Zeit oder nicht an dem Ort zurückgibt, zu der oder an dem der Mietgegenstand zurückzugeben ist. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

9. Sicherheitsleistungen des Mieters:

- 9.1. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Mieter als Sicherheit für alle Ansprüche, die dem Vermieter aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen ihn zustehen können, eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Sofern im Einzelmietvertrag nicht anders ausgewiesen, ist die vereinbarte Sicherheitsleistung in bar auf ein vom Vermieter angegebenes Konto zu leisten.
- 9.2. Der Mieter hat die Möglichkeit, eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Form einer Kautionsversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 10.000EUR zugunsten des Vermieters abzuschließen, die ggf. an die Stelle der vom Mieter zu leistenden Sicherheit tritt. Die Kosten für die Bonitätsprüfung des Mieters werden vom Vermieter aus der Anzahlung des Mieters – soweit eine solche erfolgt ist – getragen; ansonsten trägt diese der Mieter. Der Antrag auf Bonitätsprüfung wird daher durch den Vermieter erst gestellt, wenn die Anzahlung oder – im Fall der ratenweisen Anzahlung – der erste Teilbetrag der Anzahlung vom Mieter geleistet worden ist oder – sollte keine Anzahlung vereinbart worden sein – die Kosten vom Mieter übernommen wurden. Im Fall einer Bonitätsablehnung erstattet der Vermieter dem Mieter die Anzahlung abzüglich des durch die Bonitätsprüfung verbrauchten Teilbetrags.
- 9.3. Verschlechtert sich die Bonität des Mieters soweit, dass der Versicherer die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht aufrechterhält, kann der Vermieter die Sicherheitsleistung vom Mieter verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung des Vermieters nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach, ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
- 9.4. Darüber hinaus tritt der Mieter nach näherer Maßgabe der FL Anlage „Sicherheitsabtretung“ (FL Anlage „Sicherheitsabtretung“) hiermit zur

Sicherung sämtlicher Ansprüche, die dem Mieter aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie seiner Beendigung gegen ihn zustehen, sämtliche Ansprüche, die ihm als Auftragnehmer gegen den in der Vertragsübersicht benannten Auftraggeber aus laufender Geschäftsbeziehung zustehen, an den dies annehmenden Vermieter ab und ermächtigt den Vermieter, die Abtretung offenzulegen, wenn er mit vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug geraten sollte.

- 9.5. Werden die vorstehenden Sicherheitsleistungen vom Mieter nicht bei Vertragsschluss gestellt, so ist der Vermieter bis zur Gestellung nicht zur Übergabe des Mietgegenstandes verpflichtet.
- 9.6. Fallen Sicherheitsleistungen während der Vertragszeit aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, nachträglich weg und werden sie nicht vom Mieter durch gleichwertige Sicherheitsleistungen ersetzt, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Eine Erstattung der Anzahlung erfolgt nicht; im Fall der ratenweisen Anzahlung bleibt der Vermieter berechtigt, vom Mieter die zweite und dritte Rate der Anzahlung zu verlangen.

10. Zusatz- und Serviceleistungen:

- 10.1. Der Vertrag beinhaltet nach näherer Maßgabe der FL Anlage „Zusatz- und Service-Beschreibungen“ die vom Vermieter angebotenen zusätzlichen Leistungen, die obligatorisch sind:
 - Wartung / Reparaturen und Verschleiß gemäß Ziffer 13. und Ziffer 2. der FL Anlage „Zusatz- und Service-Beschreibungen“,
 - Reifenservice gemäß Ziffer 13. und Ziffer 3. der FL Anlage „Zusatz- und Service-Beschreibungen“,
 - Car-Check/FLEETLINK App gemäß Ziffer 14. und Ziffer 11. der FL Anlage „Zusatz- und Service-Beschreibungen“

11. Versicherungsschutz und Haftungsreduzierung:

- 11.1. Wird der Mietgegenstand während der Obhut des Mieters durch unsachgemäßen Gebrauch, nicht vertragsgemäße Nutzung oder Gewalteinwirkung beschädigt, haftet der Mieter für die Instandsetzungskosten, sofern er nicht nachweisen kann, dass er die Beschädigung nicht zu vertreten hat (Obhutspflichtverletzung). Gleiches gilt für sonstige Schäden am Mietgegenstand, wie zum Beispiel Falschbetankung, Motor- und Getriebschäden, Ladungsschäden, Brems- und Bruchschäden. Jegliche Fremdeinwirkung auf den Mietgegenstand ist unverzüglich in Textform oder per FLEETLINK-App gemäß Ziffer 10. der FL Anlage „Zusatz- und Servicebeschreibung“ zu melden.
- 11.2. Der Mieter wählt bei Vertragsabschluss, ob er das Fahrzeug selbst und auf eigene Rechnung versichert, wobei die Mindestvorgaben zum Versicherungsschutz, zumindest im Umfang des Pflichtversicherungsgesetzes, im Übrigen nach Vorgabe der Vermieterin, abzusichern ist oder der Mieter wählt alternativ eines der von der Vermieterin angebotenen sogenannten Schutzpakete, welches dem Umfang des gewählten Pakets zu einer Haftungsreduzierung der sonst bestehenden vollumfänglichen Haftung (CDW) führt. Für den Fall, dass der Kunde das Fahrzeug selbst und auf eigene Rechnung versichert sind die sich daraus ergebenden Ansprüche zur Regulierung von Schäden an die Vermieterin abzutreten.
- 11.3. Ist im Mietvertrag eine Haftungsreduzierung (CDW) gewählt, so haftet der Mieter während der Mietzeit und sonstigen Obhut bis zur Rückgabe des Fahrzeuges für alle am Fahrzeug entstandenen oder durch das Fahrzeug verursachten Schäden in Höhe der Haftungsreduzierung (CDW), Weiteres regelt das Schutzpaket, wie im Einzelmietvertrag aufgeführt.
- 11.4. Versichert der Mieter den Mietgegenstand selbst und auf eigene Rechnung, so haftet er der Vermieterin gegenüber dafür, dass sowohl für Haftpflichtschäden eine Deckung mindestens im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Pflichtversicherungsgesetzes besteht sowie zusätzlich für den Fall der selbst- oder mitverschuldeten Unfälle („Kaskoschäden“) vollumfänglich für die entstandenen Schäden am Fahrzeug und die durch das Fahrzeug verursachten Schäden. Insofern ist der Mieter verpflichtet, einen der Nutzung entsprechenden Versicherungsschutz für sämtliche Beschädigungen einzurichten und aufrechtzuerhalten, insbesondere spezielle Vorgaben, wie zur Nutzung im gewerblichen Güterverkehr, einzuhalten. Für die Einhaltung der gesetzlichen Mindestvorgaben haftet der Mieter. Der Mieter hat zu Vertragsbeginn und vor Übergabe des Mietgegenstandes den Nachweis insofern ausreichenden Versicherungsschutzes der Vermieterin zu erbringen und dafür notwendige Unterlagen einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Ansprüche an die Vermieterin einzureichen. Für den Fall, dass während der Laufzeit des Vertrages und bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes der Versicherungsschutz gefährdet ist oder Änderungen unterliegt, sind diese unaufgefordert der Vermieterin anzuzeigen und zu belegen.

- 11.5. Der Nachweis des Versicherungsschutzes im vorstehenden Umfang ist Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeuges. Für unzureichenden oder fehlenden Versicherungsschutz im Sinne der vorstehenden Ziffern haftet der Mieter.
- 11.6. Der Mieter haftet ferner auch für die nicht von der Versicherung abgedeckten Schäden oder Schadenanteile, insbesondere eine mit der Versicherung vereinbarte Selbstbeteiligung im Schadenfall.
- 11.7. Der Mieter haftet auch dann für entstandene Schäden in vollem Umfang wenn diese verursacht werden beim Führen des Mietfahrzeuges unter Alkohol- und/oder Drogenbeeinflussung, wenn das Fahrzeug von unberechtigten Dritten geführt oder diesen überlassen wird, wenn ein Einsatz des Fahrzeuges für Wettfahrten, motorsportliche Veranstaltungen oder ähnliches erfolgt sowie bei nicht genehmigten Auslandsfahrten.
- 11.8. Eine Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter und daraus folgende Schadenersatzansprüche aus dem Mietvertrag sind ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch hat eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder wesentlichen Vertragspflichten zum Inhalt. Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter bleiben hierbei unberührt, soweit dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für die grobe Fahrlässigkeit gilt auch hier der Haftungsmaßstab des § 81 Abs. 2 VVG entsprechend.
- 11.9. Darüber hinaus hat der Mieter eine Mitwirkungspflicht bei der Schadenabwicklung, eine Schadenminderungspflicht zur Geringhaltung des entstandenen Schadens sowie die Pflicht zur Schadenmeldung und vollständigen -dokumentation innerhalb von 24 Stunden ab dem Schadenereignis. Der Mieter ist verpflichtet, den Schadenfall vollumfänglich und wahrheitsgemäß zu melden. Entstehen dem Vermieter aufgrund unwahrer Angaben zum Schadenhergang oder zum Schadenumfang Aufwendungen, so ist der Mieter insoweit zum Schadenersatz verpflichtet. Ein Verschulden des Mieters bezüglich unwahrer Angaben wird vermutet, dem Mieter steht der Nachweis zur Seite, nachzuweisen, dass er die unwahre Angabe im Einzelfall nicht zu vertreten hat.
- 11.10. Die Durchführung des Car-Checks bei Erstübernahme des Mietfahrzeuges sowie die regelmäßigen Car-Checks gemäß Ziffer 15. der AGB sollen dokumentieren und sicherstellen, dass das Mietfahrzeug regelmäßig überprüft und stets in einem verkehrssicheren, gepflegten Zustand unterhalten wird.
- 11.11. Führt der Mieter den ersten oder einen der folgenden Car-Checks (Ziffer 14. der AGB) auch binnen einer Frist von fünf Werktagen nach Fälligkeit nicht durch, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Betrages der vereinbarten Selbstbeteiligung im Schadenfall verpflichtet, soweit er nicht nachweist, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

12. Wartung / Reparaturen und Verschleiß:

- 12.1. Der Mieter ist verpflichtet – soweit nicht individualvertraglich abweichend vereinbart (Ziffer 12.4 dieser AGB) –, sämtliche Pflegedienste/Ölwechsel und Wartungsdienste nach Maßgabe der Herstellerrichtlinien/Fahrzeuginformationen, alle Verschleiß- und Reparaturarbeiten einschließlich der Beseitigung von Unfallschäden, Ersatzteile und Aggregate-Tausch, sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen auf seine Kosten ausschließlich in einer vom Vermieter zugelassenen Vertragswerkstatt („Vertragswerkstatt“) vornehmen zu lassen.
- 12.2. Wird während der Mietzeit
- eine Reparatur notwendig, um den Betrieb des Mietgegenstandes nach Maßgabe der Straßenverkehrsgesetze zu gewährleisten („Gefahr im Verzug“),
 - oder im Fall einer Bagatellreparatur bis zu einem Betrag von 50EUR im Einzelfall oder 100EUR im Vertragsjahr
- kann der Mieter eine Vertragswerkstatt mit der Reparatur unmittelbar beauftragen, wobei der Vermieter die hieraus entstehenden Kosten nach Maßgabe dieses Vertrages übernimmt. In allen anderen Fällen erfolgt die Beauftragung mit Reparaturleistungen unmittelbar durch den Vermieter oder durch den Mieter nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters. Die Kosten von Reparaturaufträgen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, trägt der Mieter. Ferner wird durch den Vermieter ein Sachverständiger, gemäß FL Anlage „Vergütungssätze und Bearbeitungsgebühren“, zur Überprüfung der sachgemäßen Reparatur beauftragt. Die Regelungen zum Tragen von Unfallschäden bleiben unberührt; sie gelangen vorrangig zur Anwendung.
- 12.3. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt durch den Vermieter separat nach Aufwand, wobei der Vermieter die Wartungs- und Verschleißleistungen, die sich aus der FL Anlage Ziffer 2.1 „Zusatz- und Service-Beschreibungen“ ergeben, zu einer monatlichen Pauschale erbringt, die in der monatlichen Mietrate enthalten ist.

- 12.4. Die nicht pauschalierten Leistungen werden vom Vermieter zusätzlich dem Mieter berechnet.
- 12.5. Die in der Mietrate enthaltene Pauschale erstreckt sich nicht auf alle Reparatur- und Wartungsarbeiten, die in der FL Anlage „Zusatz- und Service-Beschreibungen“ nicht ausdrücklich aufgeführt sind, insbesondere Unfallschäden, die nach Aufwand vom Vermieter abrechnet werden.
- 12.6. Die pauschalierte Abrechnung bestimmter Wartungs- und Verschleißleistungen entfällt auch rückwirkend, wenn die vereinbarte Laufleistung um mehr als 10% überschritten wird oder sich aufgrund der monatlichen Laufleistung abzeichnet, dass eine Überschreitung der Gesamtleistung droht. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, den konkreten Aufwand unter Verrechnung der in der Mietrate enthaltenen Pauschale dem Mieter in Rechnung zu stellen; wobei der Vermieter dann die in der Mietrate enthaltene Pauschale offenlegen wird.
- 12.7. Wenn zwischen dem Vermieter und dem Mieter individualvertraglich vereinbart wurde, dass der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß Ziffern 12.1. bis 12.3 dieser AGB eine nach seiner Wahl ausgesuchte Fachwerkstatt nutzen kann, so ist er verantwortlich dafür, dass sämtliche Wartungs- und Reparaturmaßnahmen nachweislich gemäß den vorstehenden Vorgaben durchgeführt werden, die Fahrzeuggarantie erhalten bleibt und die Qualität der Durchführung dieser Maßnahmen einer Vertragswerkstatt entspricht, insbesondere müssen die FL-Rückgabebedingungen eingehalten werden. Eine Mobilitätsgarantie entfällt, wenn Wartungsarbeiten in einer vom Hersteller nicht anerkannten Werkstatt durchgeführt wurden. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von der Nutzung einer nach seiner Wahl ausgesuchten Fachwerkstatt unverzüglich in Kenntnis zu setzen, die Rechnung dieser Fachwerkstatt unverzüglich an den Vermieter zu übersenden und dem Vermieter alle aus der Durchführung der Wartungs- und Reparaturmaßnahmen von einer nach seiner Wahl ausgesuchten Fachwerkstatt entstandenen Kosten/Schäden zu ersetzen.
- 13. Reifenservice:**
- 13.1. Der Mieter ist – soweit nicht abweichend im Einzelmietvertrag oder individualvertraglich durch eine Zusatzvereinbarung vereinbart (Ziffer 13.3 dieser AGB) – verpflichtet, den Wechsel und etwaige Reparaturen von Reifen auf seine Kosten ausschließlich in einer vom Vermieter zugelassenen Vertragswerkstatt vornehmen zu lassen. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt durch den Vermieter separat nach Aufwand, wobei die Mietraten einen neuen Reifensatz nach einer Laufleistung von km 30.000 mit einer Toleranz von +/- 500 km einschließen. Müssen die Reifen gewechselt werden, bevor eine Laufleistung von mindestens 29.500 km erreicht ist, fällt dieser Reifenwechsel nicht unter die Pauschale. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters einen neuen Reifensatz aufziehen zu lassen (Reifen und Montage) und dem Mieter den Aufwand abzüglich der vom Mieter bis dahin geleisteten Pauschalen in Rechnung zu stellen, wobei der Vermieter dann die in der Mietrate enthaltene Pauschale offenlegen wird.
- 13.2. Die Reifen müssen bei Rückgabe des Mietgegenstandes einen den FL-Rückgabebedingungen entsprechenden Zustand aufweisen. Ansonsten kann der Vermieter auf Kosten des Mieters eine Neubereifung des Mietgegenstandes vornehmen und dem Mieter die Kosten der Neubereifung abzüglich der Differenz bis zur vertragsgemäßen Abnutzung zusätzlich in Rechnung stellen.
- 13.3. Wenn zwischen dem Vermieter und dem Mieter individualvertraglich vereinbart wurde, dass der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß Ziffern 13.1. und 13.2. dieser AGB eine seiner Wahl ausgesuchte Fachwerkstatt nutzen kann, so ist er verantwortlich dafür, dass die vorstehenden Vorgaben gemäß Ziffern 13.1. und 13.2. dieser AGB beachtet werden, insbesondere, dass die Reifen die vorgeschriebene Mindestprofiltiefe ausweisen und die FL-Rückgabebedingungen eingehalten werden. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von der Nutzung einer nach seiner Wahl ausgesuchten Fachwerkstatt unverzüglich in Kenntnis zu setzen, die Rechnung dieser Fachwerkstatt unverzüglich an den Vermieter zu übersenden und dem Vermieter alle aus der Nutzung einer nach seiner Wahl ausgesuchten Fachwerkstatt entstandenen Kosten/Schäden zu ersetzen.
- 13.4. Weitere Einzelheiten regelt die FL Anlage „Zusatz- und Service-Beschreibungen“.
- 14. Car-Check:**
- 14.1. Der Vermieter stellt dem Mieter mit dem Car-Check eine technische Möglichkeit (derzeit FLEETLINK-APP) zur Verfügung, den Zustand und die Verkehrssicherheit des Mietgegenstandes regelmäßig und in einem einfachen Verfahren festzustellen und zu sichern.
- 14.2. Der Mieter ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, sowie bei Erstübernahme und Rückgabe jedes Fahrzeugs, einen Car-Check durchzuführen bzw. durch einen vom Vermieter beauftragten

Sachverständigen durchführen zu lassen. Der Car-Check besteht aus zwei Komponenten:

- einer monatlichen Prüfung, die der Mieter anhand eines vom Vermieter vorgegebenen Pflichtenhefts (FLEETLINK-App) selbst vornimmt,
 - und einer regelmäßigen Prüfung, die der Vermieter durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen durchführen lässt. (Vorort-Car-Check)
- 14.3. Der Mieter ist verpflichtet, monatlich in der Zeit vom 23. bis zum 28. des betreffenden Monats einen Car-Check durchzuführen, indem er die Prüfungshandlungen durchführt, die ihm von der FLEETLINK-App vorgegeben werden.
- 14.4. Führt der Mieter den Car-Check nicht in der gemäß Ziffer 14.3. dieser AGB festgelegten Frist durch, und stellt der Vermieter später Schäden oder Veränderungen am Fahrzeug fest, trägt die Beweislast für das Nichtvorhandensein von Beschädigungen oder Veränderungen für den Zeitraum bis zum zuletzt erfolgreich durchgeführten Car-Check sowie für die Verursachung der Schäden durch Dritte, der Mieter.
- 14.5. Der Car-Check gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn
- er bis spätestens zum 28. des betreffenden Monats durchgeführt ist
 - und alle geforderten Angaben/Lichtbilder mittels FLEETLINK-App abgeschickt wurden
 - und die Auswertung des Car-Checks zu keinen Beanstandungen durch den Vermieter oder einen vom Vermieter mit der Auswertung des Car-Check beauftragten Sachverständigen führt.
- 14.6. Ist der Car-Check nicht erfolgreich, hat der Mieter binnen einer Frist von 5 Werktagen den Car-Check erfolgreich nachzuholen, insbesondere alle etwaigen Beanstandungen abzustellen und dies in Form eines wiederholten Car-Checks nachzuholen gemäß der FL Anlage „Vergütungssätze und Bearbeitungsgebühren“
- 14.7. Ist der Car-Check auch nicht innerhalb der Nachfrist erfolgreich durchgeführt, wird der Vermieter – unabhängig vom regelmäßigen Vorort-Car-Check – zulasten des Mieters einen Sachverständigen beauftragen.
- 14.8. Der Car-Check gilt als bestanden, wenn der Mietgegenstand die FLEETLINK-Rückgabebedingungen erfüllt. Verletzt der Mieter gemäß Ziffer 7. dieser AGB die vertragsgemäße Nutzung und kommt einer entsprechenden Aufforderung des Vermieters nicht nach oder ergeben sich bei der Prüfung durch den Sachverständigen Beanstandungen, hat der Mieter binnen einer Frist von 5 Werktagen den Mietgegenstand dem Sachverständigen (erneut) vorzuführen und die festgestellten Mängel im Rahmen von und gemäß Ziffer 12. dieser AGB beseitigen zu lassen.
- 14.9. Der Vermieter stellt dem Mieter auf Wunsch zur erfolgreichen Durchführung des Car-Checks ein Mobiltelefon, gemäß FL Anlage „Zusatz- und Service-Beschreibungen“, zur Verfügung. Die Kosten für das Mobiltelefon sind vom Mieter wie im Einzelmietvertrag aufgeführt und über die im Einzelmietvertrag vereinbarte Laufzeit zu tragen.
- 14.10. Kommt der Mieter den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Die Mietraten decken die monatlichen Auswertungen anhand der FLEETLINK-App und die regelmäßigen Untersuchungen durch einen Sachverständigen ab. Alle aufgrund der Nicht- oder Schlechtleistung des Mieters verursachten Mehrkosten sind vom Mieter zusätzlich zur Mietrate zu tragen, wobei der Vermieter berechtigt ist, diese Kosten zu pauschalisieren und die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen. Von dieser Möglichkeit hat der Vermieter in der FL Anlage „Vergütungssätze und Bearbeitungsgebühren“ Gebrauch gemacht.
- 14.11. Stellt der Vermieter dem Mieter für das im Einzelmietvertrag angemietete Fahrzeug ein Ersatzfahrzeug, hat der Mieter bei Übernahme des Ersatzfahrzeuges sowie bei Rückgabe einen Car-Check nach den vorstehenden Maßgaben durchzuführen. Wird der jeweilige Car-Check nicht erfolgreich durchgeführt, erhebt die Vermieterin eine Servicepauschale gemäß FL Anlage „Vergütungssätze und Bearbeitungsgebühren“

15. Datenschutz:

- 15.1. Die personenbezogenen Daten des Mieters sowie der Mitarbeiter des Mieters werden für die Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung und -beendigung vom Vermieter erhoben, verarbeitet und genutzt. Soweit durch Gesetz oder aufgrund Einwilligung des Betroffenen, die hiermit erteilt wird, zulässig, ist der Vermieter berechtigt, personenbezogene Daten an solche Dritte weiterzugeben, von denen er die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen bezieht.
- 15.2. Den Vermieter trifft keine Pflicht zur Prüfung und keine Haftung, ob und inwieweit der Mieter berechtigt ist, personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu übermitteln.
- 15.3. Der Vermieter wird zum Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch und Verlust technische und organisatorische Vorkehrungen treffen und

insbesondere dafür Sorge tragen, dass die nach Artikel 25 DSGVO und der FL Anlage „Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO)“ zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.

- 15.4. Der Vermieter stellt sicher, dass alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Mieters befassten Personen im Sinne des Artikels 29 DSGVO zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Soweit der Vermieter personenbezogene Daten an Dritte übermittelt, gewährleistet er, dass hierbei alle Schutzbestimmungen der DSGVO, des BDSG und etwaiger weiterer Datenschutzgesetze eingehalten werden.

16. Zusätzliche Leistungen und Aufwendungen:

- 16.1. Soweit einzelne vom Vermieter zu erbringenden oder zu vermittelnden Leistungen nicht mit der monatlichen Mietrate abgegolten sind, werden sie in der FL Anlage „Vergütungssätze und Bearbeitungsgebühren“ als vergütungspflichtige (Zusatz-) Leistungen aufgeführt. Solche zusätzlichen Leistungen kann der Vermieter nach Aufwand separat abrechnen, sofern er nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Entgelt für bestimmte Leistungen betragsmäßig zu pauschalisieren. Soweit nach der FL Anlage „Vergütungssätze und Bearbeitungsgebühren“ Schadenersatzansprüche der Vermieterin pauschaliert sind steht dem Mieter der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

17. Einzugsermächtigung:

- 17.1. Der Mieter ermächtigt den Vermieter, sämtliche Zahlungen, die er aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie seiner Beendigung an den Vermieter und/oder Dritte zu leisten hat, zulasten seines in der Vertragsübersicht angegebenen Kontos einzuziehen und erteilt dem Vermieter hiermit ein entsprechendes SEPA-Firmenlastschriftmandat (FL Anlage „SEPA-Firmenlastschrift“). Diese Einzugsermächtigung schließt insbesondere auch die Entgelte für zusätzliche Leistungen gemäß Ziffer. 16. i. V. m. der FL Anlage „Vergütungssätze und Bearbeitungsgebühren“ ein.
- 17.2. Der Mieter hat alle Zahlungen an den Vermieter kosten- und spesenfrei sowie zu den vereinbarten Fälligkeiten bargeldlos zu leisten. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach oder wird das SEPA-Firmenlastschriftmandat nicht erteilt oder während der Laufzeit dieses Vertrages widerrufen, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter jeglichen Mehraufwand zu erstatten, wobei der Vermieter berechtigt ist, den Mehraufwand einschließlich seines zusätzlichen Bearbeitungsaufwandes zu pauschalisieren.
- 17.3. Treffen der Mieter und Vermieter bezüglich einer Zahlung des Mieters oder einer Zahlung von Dritten für den Mieter keine ausdrückliche Tilgungsbestimmung, so gilt abweichend von § 366 BGB, dass die Zahlung zunächst auf die Forderung zu verbuchen ist, die der kürzesten Verjährung unterliegt (insbesondere Ansprüche im Sinne des § 548 BGB). Sind solche Forderungen des Vermieters nicht fällig, so gilt im Übrigen mangels anderer Vereinbarungen die Tilgungsreihenfolge gemäß § 366 Abs. 2 BGB.
- 17.4. Der Mieter stimmt jederzeit widerruflich zu, dass die Dienstleister ihm Rechnungen als .pdf-Datei an die bei Anmietung oder sonst von ihm angegebene E-Mail-Adresse übersenden darf (§ 14 Abs. 1 Satz 7, 8 UStG). Ein Widerspruch hat Wirkung nur für zukünftige Rechnungen. Wählt der Dienstleister diese Rechnungsform und hat der Mieter nicht widersprochen, so verzichtet der Mieter auf sein Recht, eine zusätzliche Rechnung in Papierform zu erhalten. Der Mieter ist in diesem Fall dafür verantwortlich, dass der von ihm angegebene E-Mail-Account gültig und der Empfang von E-Mails unter der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse möglich ist. Eine als .pdf-Datei elektronisch versandte Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers (E-Mail-Posteingang) gelangt, dass dieser bei Annahme gewöhnlicher Umstände die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat.
18. Kündigung:
- 18.1. Während der Laufzeit dieses Vertrages ist eine ordentliche Kündigung durch den Mieter ausgeschlossen.
- 18.2. Der Mieter ist jedoch berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats außerordentlich zu kündigen. Dieses Sonderkündigungsrecht entsteht mit Ablauf von 9 Monaten nach Beginn der Laufzeit und ist davon abhängig, dass der Mieter als Gegenleistung für die vorzeitige Vertragsbeendigung einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von einer Monatsrate leistet, sofern nicht der Mieter nachweist, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, und etwa noch offene Schadensrückkauf-Raten erstattet.
- 18.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vermieter ist – soweit nicht abweichend individualvertraglich durch eine Zusatzvereinbarung vereinbart – zur außerordentlichen Kündigung des Einzelmietvertrages insbesondere berechtigt, wenn:

- der Mieter im Rahmen der Vertragsanbahnung und bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht, die für den Vermieter hinsichtlich des Vertragsabschlusses wesentlich sind, insbesondere Falschangaben bezüglich bestehender Frachtführerverträge, Falschangaben bezüglich der wirtschaftlichen Situation des Mieters (Bonität),
 - der Mieter mit fälligen Zahlungen, die den Betrag einer monatlichen Mietrate erreichen oder übersteigen, länger als zwei Bankarbeitstage in Verzug gerät,
 - die vom Mieter zu stellenden Sicherheiten nachträglich wegfallen,
 - der Versicherungsschutz für den Mietgegenstand erlischt,
 - der Mietgegenstand auch innerhalb der Nachfrist den Car-Check nicht erfolgreich durchgeführt wurde,
 - der Mieter Veränderungen am Mietgegenstand vornimmt, die die Betriebszulassung und/oder den Versicherungsschutz erlöschen lassen oder gefährden,
 - innerhalb laufender Schadenregulierungsperioden mehr als 3 Schadensfälle auftreten und/oder die Schäden 90% des Zeitwerts des Mietgegenstandes übersteigen,
 - der Mieter die Obhutspflichten erheblich vernachlässigt und dadurch den Mietgegenstand gefährdet.
 - der Mietgegenstand unberechtigt an Dritte überlassen oder untervermietet wird,
 - der Mietgegenstand außerhalb des vereinbarten Nutzungsgebietes genutzt wird.
 - eine gravierende Verschlechterung der Bonitätsbewertung durch z.B. die Creditreform eintritt,
 - über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt wurde.
- 18.4. Bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages durch eine vom Mieter zu vertretende außerordentliche Kündigung schuldet der Mieter zusätzlich zu den Ansprüchen, die sich aus diesem Vertrag bis zu seiner Beendigung und im Zusammenhang mit seiner Beendigung ergeben, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 3 Monatsraten, sofern er nicht nachweist, dass dem Vermieter kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 18.5. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages ist der Vermieter berechtigt, nicht aber verpflichtet, anstelle der Verwertung des Mietgegenstandes diesen Vertrag rechtlich oder wirtschaftlich auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall werden die Parteien eine Abrechnung auf den Stichtag der Übertragung auf den Dritten vornehmen, so dass der Mieter haftet für die Rückstände während seiner Vertragszeit sowie den Zustand des Fahrzeuges bei Übergabe, soweit er von dem Zustand abweicht, der nach den „FLEETLINK-Rückgabebedingungen“ (FL Anlage „FL-Rückgabe- Bedingungen“) geschuldet ist.
- 19. Schlussbestimmungen:**
- 19.1. Der Mieter kann gegenüber Forderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 19.2. Der Mieter hat dem Vermieter die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten, insbesondere der Identifizierungspflicht gemäß § 4 Geldwäschegesetz, notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer alle sich ergebenden Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 19.3. Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag können vom Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters abgetreten werden. Der Vermieter ist berechtigt, die Forderungen aus diesem Vertrag insbesondere zu Refinanzierungszwecken abzutreten.
- 19.4. Der Mieter wird dem Vermieter jährlich Einsicht in die Bilanzen, Gewinn- und Verlust-Rechnungen oder ähnliche Unterlagen wie zum Beispiel betriebswirtschaftliche Auswertungen gewähren, die geeignet sind, Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters zu geben. Auf entsprechende Bitte des Vermieters wird der Mieter solche Unterlagen jederzeit kurzfristig dem Vermieter vorlegen.
- 19.5. Der Vermieter kann nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen durch Dritte erbringen lassen.
- 19.6. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich nicht zwingend anderes vorgeschrieben, Koblenz.
- 19.7. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen oder die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.
- 19.8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtlich wirksame Regelungen zu ersetzen, die

dem mit den unwirksamen Regelungen verfolgten Zweck wirtschaftlich möglichst nahekommen. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken.

20. Ausfertigungen:

- 20.1. Der Mieter bestätigt, eine Ausfertigung dieses Vertrages einschließlich der unter „FL Anlagen /Vertragsbestandteile“ genannten FL Anlagen erhalten zu haben.

